



SCHWEINE: Was sich mit der neuen Tierschutzgesetzgebung ändert

Die neue Tierschutzgesetzgebung zeigt die Schweinehaltung der Zukunft auf. Im Zentrum steht die Verantwortung der Tierhaltenden: Sie müssen die Bedürfnisse ihrer Tiere kennen. Schweine sollen künftig ständig Zugang zu Beschäftigungsmaterialien und Wasser haben und sie sollen auf tiergerechten Böden liegen können. Für bauliche Anpassungen haben Schweinehaltende teilweise bis zu 15 Jahren Zeit.

Die Bedürfnisse von Tieren zu kennen, ist die Grundlage einer tiergerechten Haltung. Künftige Schweinehaltende müssen sich deshalb ausbilden. Wer mehr als 10 Grossvieheinheiten hat, braucht eine landwirtschaftliche Ausbildung. Bei mehr als drei Schweinen, aber weniger als 10 Grossvieheinheiten, reicht eine Basisausbildung (Sachkundenachweis). Schweinehaltende sollen sich immer wieder informieren. Auf dem Portal „Tiere richtig halten“ schildert das Bundesamt für Veterinärwesen die Tierschutzvorgaben. Das Angebot wird laufend ausgebaut durch Fachinformationen, Grafiken, Videos und mehr. Per Newsletter bleiben Schweinehaltende auf dem Laufenden.

Beschäftigung und Fressen

Schweine müssen nicht nur genügend Futter aufnehmen können, um ihren Hunger zu stillen. Das Fressen ist auch eine wichtige Beschäftigung für die Tiere. Bei Mangel an geeigneten Beschäftigungsmaterialien können schwere Verhaltensstörungen auftreten: Die Schweine beginnen in Stangen oder sich gegenseitig in die Schwänze zu beißen. Deshalb sollen Schweine in Zukunft jederzeit Zugang zu Beschäftigungsmaterialien haben. Bei rationierter Fütterung, wenn Schweinen nicht unbegrenzt Nahrung angeboten wird, stellt sich ein weiteres Problem. Das Krafftutter liefert zwar die nötigen Kalorien, nur durch ausreichend Rohfaser ist auch der Hunger der Schweine gestillt. Neu muss rationiert gefütterten Zuchtsauen und Ebern deshalb neben Krafftutter ausreichend rohfaserreiches Futter angeboten werden.

Gegen Überhitzung und Durst

Schweine können nicht schwitzen und sind deshalb besonders hitzeempfindlich. In neu eingerichteten Ställen müssen deshalb Abkühlungsmöglichkeiten wie Duschen, Erdwärmetauscher, Bodenkühlung oder Vernebelungsanlagen eingebaut werden. Zudem brauchen Schweine ab 2013 ständig Zugang zu Wasser.

Auf den Boden kommts an

Der Boden ist im wörtlichen Sinn die Grundlage einer guten Tierhaltung. Dort, wo die Tiere abliegen, darf er ab 2018 nicht mehr voll perforiert sein. Diese Vorschrift ist an sich nicht neu – sie galt bereits seit 1997 für Um- und Neubauten.

Ferkel schonend kastrieren

Das Tierschutzgesetz verbietet die Kastration von Ferkeln ohne Schmerzausschaltung auf Anfang 2009, mit der Möglichkeit, bis zu zwei Jahren für die Einführung der neuen Methoden zu geben. Das ist seit 2005 bekannt. Jetzt hat der Bundesrat entschieden: Ab dem 1. Januar 2010 dürfen Ferkel nur noch unter Schmerzausschaltung kastriert werden. Bis Ende 2008 werden mehrere taugliche Methoden entwickelt sein, um den Ebergeruch zu verhindern, der bei unkastrierten Ebern auftreten kann. Zum einen können Ferkel nach einer Gasnarkose und verabreichtem Schmerzmittel kastriert werden. Zum andern steht auch eine Methode zur Verfügung, die ohne chirurgische Kastration auskommt. Der Ebergeruch wird durch eine Impfung verhindert. Für die Einführung der Methoden haben Schweinehaltende bis Ende 2009 Zeit.

Für die Zukunft gewappnet

Mit der neuen Tierschutzgesetzgebung erreicht die Schweiz auch künftig ein hohes Niveau in der Tierhaltung. Gut zu unseren Tieren zu schauen, ist aus ethischer Sicht wichtig. Aber auch aus ökonomischer Sicht wird das zentral sein. KonsumentInnen wollen Produkte von gut gehaltenen Tieren. Das soll für Schweizer Lebensmittel generell gelten und wird der Landwirtschaft helfen, ihre Produkte im In- und Ausland zu verkaufen.

Klarere Vorschriften

Die neue Tierschutzgesetzgebung ist klarer. Bisher waren weitere Bestimmungen für Schweine in Richtlinien ausformuliert. Dabei war rechtlich nie ganz eindeutig, ob dies nun Vorschriften oder Empfehlungen waren. Die Richtlinien werden deshalb abgeschafft. Neu finden sich die Bestimmungen in der Tierschutzverordnung und in Amts- beziehungsweise Departementsverordnungen. Damit ist auch für Tierhaltende nun deutlicher, was wirklich vorgeschrieben ist.

Die wichtigsten Änderungen auf einen Blick

- Schweine müssen sich jederzeit beschäftigen können. Dies beugt schweren Verhaltensstörungen vor. Für bauliche Anpassungen bleibt Zeit bis 2013.
- Schweine brauchen ab 2013 jederzeit Zugang zu Wasser.
- Bei rationierter Fütterung brauchen Zuchtsauen, Zuchtreuhen und Eber ausreichend rohfasereiches Futter.
- In neu eingerichteten Ställen müssen für Schweine über 25 Kilogramm Abkühlungsmöglichkeiten eingerichtet werden.
- Ab 2018 darf der Boden in Mastschweinställen nicht mehr voll perforiert sein, sondern nur noch einen geringen Perforationsanteil zum Abfliessen von Flüssigkeiten aufweisen.
- Ab 2010 dürfen Ferkel nur noch unter Schmerzausschaltung kastriert werden.